

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

vom 10. Dezember 2008

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Zweck	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Geltungsbereich	5
1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“	5
1.5	Grundsatz	5
1.6	Abwasserbeseitigung	6
	1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
	1.6.2 Niederschlagswasser	6
	1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	6
1.7	Zuständigkeit	6
2	Aufgaben der Gemeinde	7
2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
2.2	Bauprogramm	7
2.3	Aufsicht	7
2.4	Kanal- und Anlagenkataster	7
2.5	Unterhaltsplan	7
2.6	Kataster der Betriebe	8
3	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	8
3.1	Allgemeine Bauvorschriften	8
	3.1.1 Ausführung	8
	3.1.2 Normen, Richtlinien	8
	3.1.3 Grundstückentwässerung	8
	3.1.4 Quartierplanverfahren	9
	3.1.5 Platzierung von Kanälen	9
	3.1.6 Durchleitungsrecht	9

3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser	9
3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9
4	Öffentliche Siedlungsentwässerung	10
4.1	Umfang der Anlagen	10
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
5	Private Abwasseranlagen	10
5.1	Anschlusspflicht	10
5.2	Baupflicht	11
5.3	Bewilligungen	11
	5.3.1 Bewilligungspflicht	11
	5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
	5.3.3 Bewilligungsverfahren	11
	5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
	5.3.5 Ausnahmbewilligung	12
	5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
5.4	Bau / Baubeginn	12
5.5	Anschlussfrist	12
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	12
5.7	Kontrollen	13
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	13
5.9	Unterhaltspflicht	13
5.10	Anpassung / Sanierung	14
5.11	Kontrollpflicht	14
5.12	Nachweise	14
5.13	Mehrere Eigentümer	14
6	Finanzierung und Kostentragung	15
6.1	Allgemein	15
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	15
6.3	Verwaltungsgebühren	15
7	Haftung	15
8	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	16
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	16
8.2	Rekursrecht	16

8.3	Strafbestimmungen	16
8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung	16
8.5	Inkrafttreten	17
Anhang I	Normen und Richtlinien	18
Anhang II	Glossar	19

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).

1.3 Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG

1 Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet

2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Übersichtsplan der öffentlichen Gewässer der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.5 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Baubehörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Baubehörde Rückhaltmassnahmen an. Basis dafür bildet die Kapazität im Entwässerungsnetz gemäss dem gültigen generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde. Rückhaltmassvolumen sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zusammen mit dem Kontrollorgan zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EGGschG sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

2 Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.2 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen innerhalb der Finanzplanperiode umfasst.

2.3 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen

2.4 Kanal- und Anlagenkataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

2.5 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Besitzer von privaten Anlagen sind für den Unterhalt selbst zuständig

2.6 Kataster der Betriebe

Der Gemeinderat kann einen Kataster über die Betriebe führen.

Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

3.1.3 Grundstückentwässerung

1 Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

3 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

4 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

5 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

2 Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

4 Die Baubehörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

5 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der Baubehörde und des AWEL.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4 Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

2 Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen hydraulisch genügenden Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

3 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

5 Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

5.3.1 Bewilligungspflicht

1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung.

2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach dem Bauamt einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere vollständige Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

3 Die Baubehörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

4 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtheit der Leitungen gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Baubehörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

5.4 Bau / Baubeginn

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baubehörde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7 Kontrollen

- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Schluss-Kontrolle anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- 2 Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.
- 3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle (durch das Kontrollorgan) und die Einmessung durch die Bauherrschaft stattgefunden hat.
- 4 Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen welche das Entwässerungssystem tangieren gemäss den geltenden Normen der Fachverbände auf Dichtheit zu prüfen.
- 5 Die Baubehörde oder das Kontrollorgan kann weitergehende Massnahmen / Prüfungen (wie zum Beispiel: Kanalspülungen mittels Hochdruck, protokollierte Untersuchungen mittels Kanalfernsehen etc.) verlangen.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

- 1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- 2 Der Baubehörde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Monatsfrist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglements zu beachten.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

5.11 Kontrollpflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

1 Der Bauausschuss sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

2 Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebung werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

5.12 Nachweise

1 Die Baubehörde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

2 Die Baubehörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7 Haftung

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rekursrecht

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, können solche Pläne vom Eigentümer verlangt werden. Sie sind im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2008

Bäretswil, den 28. Oktober 2008

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident Der Schreiber

H.P. Hulliger F. Wanner

Bäretswil, den 10. Dezember 2008

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Schreiber

H.P. Hulliger F. Wanner

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. : 0237
genehmigt am : 13. Februar 2009

Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 17. Oktober 1974, aufgehoben.

Anhang I Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber: **VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)**

Ausgabejahr: **2002**

Hinweis: **Die SN 592 000 bezieht sich auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991**

VSA Richtlinie "Regenwasserentsorgung"

Richtlinie zur Versickerung, Retention **und** Ableitung **von** Niederschlagswasser **in** Siedlungsgebieten

Herausgeber: **VSA**

Ausgabejahr: **2002 (Version 2.2, März 2006)**

VSA Richtlinie "Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen"

Herausgeber: **VSA**

Ausgabejahr: **2007**

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den Einsatz, **die** Auswahl **und die** Bemessung **von Kleinkläranlagen**

Herausgeber: **VSA**

Ausgabejahr: **1995**

SIA Norm 190 Ausgabe 2000 / SN 533 190

Kanalisationen **Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung.**

Herausgeber: **SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)**

Ausgabejahr: **2000 (gültig ab 1. Juli 2000)**

Hinweis: **Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993**

SIA Norm 190.203 / SN EN 1610: 1997

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Herausgeber: **SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)**

Ausgabejahr: **1998 (gültig ab 1. April 1998)**

Hinweis: **Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000**

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen **bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten**

Herausgeber: **SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)**

Ausgabejahr: **1993**

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: **SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)**

Ausgabejahr: **1997**

Anhang II Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
BAFU	Bundesamt für Umwelt
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische Norm